

S A T Z U N G
der
„Gemeinschaft der Freunde Schloß Friedrichstein e. V. Bad Wildungen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft der Freunde Schloß Friedrichstein e. V. Bad Wildungen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Wildungen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter der Nr. 184 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung von Kunst, Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch Publikationen, Vorträge, Führungen und sonstige Maßnahmen, die das Interesse der breiten Öffentlichkeit für Schloß Friedrichstein wecken und damit zum Erhalt des Schlosses beitragen, verwirklicht.

Darüberhinaus unterstützt der Verein das im Schloß von der museumslandschaft hessen kassel (mhk) unterhaltene Museum. Für das Museum kann der Verein Objekte erwerben und der mhk stiften oder als Dauerleihgaben zur Verfügung stellen oder sich an dem Erwerb beteiligen. Gleiches gilt für Restaurierungen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, und zwar:
 - aa) Vorsitzender
 - bb) stellv. Vorsitzender
 - cc) Schriftführer
 - dd) Schatzmeister

- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre.

§ 6 Mitgliederversammlung

Im Frühjahr jedes Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Im Übrigen hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) sie von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über alle sonstigen Beratungsgegenstände, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet bzw. aus der Mitte der Mitgliederversammlung gestellt werden
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, jedoch bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Verwaltung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins (Vorstand) dürfen nur Ersatz der im Interesse des Vereins in der nachgewiesenen Höhe entstandenen Auslagen erhalten.
3. Für jedes Geschäftsjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen und von den Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schlosseigentümer (Land Hessen), der es zur Erhaltung des Schlosses Friedrichstein zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 23. Januar 1976

Bad Wildungen, den 10. Juni 2010

Peter A. Schultheis, Vorsitzender
Dr. Albrecht Lückhoff, stellv. Vorsitzender
Gerhard Kurz, Schriftführer
Wilfried Kampes, Schatzmeister